



BETREFF Auskünfte nach dem IFG - Dokumentation zur Einrichtung des auf Windows 10 basierenden Bundesclient [193962]

BEZUG Mail von Frag den Staat vom 28.07.2020

ANLAGEN

GZ **03010302#00002#0025**

Dok-Nr. 03010302#00002#0025#0002

Sehr geehrter Herr Koch,

vielen Dank für Ihren Antrag auf Informationszugang zum Thema „IFG: Dokumentation zur Einrichtung des auf Windows 10 basierenden Bundesclient“ über die Plattform „fragdenstaat“.

Die entsprechende Dokumentation kann ich Ihnen leider nicht zur Verfügung stellen.

Begründung:

Ein Betrieb des Bundesclients findet derzeit noch nicht statt. Das ITZBund wäre bei Produktivsetzung der Betreiber im Auftrag des BMI.

Da diese Dokumentation noch nicht fertig erstellt ist, ist ein Zugang nach § 4 (1) IFG auch nicht publizierbar. Mit der Veröffentlichung der Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung können Rückschlüsse auf die Schutzmaßnahmen des Bundesclients erlangt werden. Mit Fertigstellung der Unterlage handelt es sich um geistiges Eigentum und ist Betriebs- und Geschäftsgeheimnis des Bundes. Dieses unterliegt nach § 6 IFG dem besonderen Schutz. Mit Übersendung der

Unterlagen wäre es dem Anfragenden möglich, auf dem Markt einen Wettbewerbsvorteil zu erlangen und gegenüber anderen Herstellern und dem ITZBund als Dienstleister aufzutreten. Dies allein reicht m.E. für eine alleinige Versagung der fertig gestellten Unterlage nicht, da mit der vollständigen Veröffentlichung und dem Zugang an alle der Vorteil zu mindestens in der freien Wirtschaft entfallen würde.

Mit der Veröffentlichung der Dokumentation zur Einrichtung des auf Windows 10 basierenden Bundesclients erlangt die Öffentlichkeit Einblicke in die Gestaltung und den Schutz der des Bundesclients einer Vielzahl unserer zukünftigen Kunden. Damit bietet sich die Möglichkeit, die Sicherheitsmechanismen zu erfahren und damit diese zu umgehen. In diesem Falle ergeben sich Möglichkeiten, Sicherheitslücken leichter zu identifizieren und den Bundesclient anzugreifen. Damit könnte die Arbeit der Bundesverwaltung in erheblichem Maße beeinträchtigt werden. Dies würde in die Rechte der Bundesverwaltung nach Art. 3 IFG eingreifen. Daher ist der Informationszugang für diese Sicherheitseinstellungen nicht statthaft, insbesondere aus dem nach § 3 Nr. 1 c), da er als Instrument zur Schikanierung, Behinderung, Schädigung der informationspflichtigen Stelle bzw. deren Kunden eingesetzt werden kann. Ich werde nach Fertigstellung der Unterlage prüfen, ob ein Teilauszug ohne die sicherheitsrelevanten Einstellungen versandt werden kann.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Informationstechnikzentrum Bund, Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn einzureichen

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruches Kosten von 30,00 Euro anfallen.

Im Auftrag

(Köhler)